

Nachsorge Wohnen

Hausordnung

Die Hausordnung ist fester Bestandteil des Nutzungsvertrages und wird durch dessen Unterzeichnung von jedem Bewohner anerkannt. Verstöße gegen die Hausordnung können zum Ausschluss aus dem Nachsorge Wohnen führen.

Abstinenz:

Der Besitz, Handel und Konsum von Rausch- und Suchtmitteln aller Art innerhalb und außerhalb des Nachsorge Wohnens ist nicht erlaubt. Dazu zählt ausdrücklich auch Glücksspiel in jeglicher Form. Alle Medikamente, auch ärztlich verordnete, müssen den Mitarbeitern der Suchtberatung Trier e. V. vorgelegt werden. Abhängigen, die nicht trocken oder clean sind, ist der Aufenthalt im Nachsorge Wohnen nicht gestattet, in Ausnahmefällen ist ein evtl. Aufenthalt mit den Betreuern zu klären.

Abwesenheit:

Jede Abwesenheit über Nacht ist anzumelden, wenn die Abwesenheit länger als eine Nacht dauert mindestens eine Woche vorher und schriftlich. Falls hausinterne Gründe gegen eine Abwesenheit sprechen ist diese zu unterlassen.

Besuch:

Besuch ist von Anfang an möglich, soll aber mit den Mitbewohnern abgesprochen werden. Übernachtungen von Besuchern sind anzumelden und max. zwei Nächte hintereinander möglich. Nach Absprache und im Einzelfall ggf. auch länger.

Fernseher:

Eigene Fernseher auf dem Zimmer sind nach GEZ Anmeldung möglich.

Garten:

Notwendige Gartenarbeiten (wie Rasen mähen, Hecken schneiden nach Bedarf) und **wöchentliche** Arbeiten rund ums Haus (z.B. Wege und Kellertreppe kehren, bei Bedarf Schnee räumen) werden von **allen Bewohnern** wechselnd erledigt. Der Garten kann von allen Bewohnern genutzt werden.

Gewalt:

Gewalt sowie die Androhung von Gewalt gegen Personen und Einrichtung sind verboten und können zum Ausschluss aus dem Nachsorge Wohnen führen.

(Einzel-) Gespräche:

Die Teilnahme an den Einzelgesprächen und Besprechungen ist verpflichtend. Ausnahmen sind: Arbeit, Schule/Ausbildung, Arzt-oder Behördentermine oder andere **wichtige Termine**. Alle das Nachsorge Wohnen betreffenden Angelegenheiten sollten mit den Mitarbeitern der Suchtberatung Trier e. V. und den Mitbewohnern besprochen werden, **insbesondere Besuche**.

Haftung:

Für Wertgegenstände und Geldbeträge der Bewohner und deren Besucher übernehmen die Suchtberatung Trier e. V. und deren Mitarbeiter keine Haftung.

Hausrecht:

Das Hausrecht liegt bei dem Mitarbeiter der Suchtberatung Trier e. V.

Haustiere:

Die Haltung von Haustieren jeder Art ist grundsätzlich nicht möglich.

Heimfahrten:

Heimfahrten sind erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Einzug und für max. zwei Nächte möglich (außer zu wichtigen Anlässen oder Behördenangelegenheiten), in Ausnahmefällen bis zu vier Nächten (wenn der Bewohner bereits eine feste Arbeit/Ausbildung hat und mindestens zwei Monate da ist und wenn keine hausinternen Gründe dagegensprechen).

Urlaubsfahrten:

Urlaubsfahrten sind während des gesamten Aufenthalts im Nachsorge Wohnen nicht möglich.

Inventar/Schadensregulierung:

Alle Einrichtungsgegenstände (Möbel, Geräte, Geschirr usw.) sind pfleglich zu behandeln. Jeder Bewohner haftet für von ihm fahrlässig oder vorsätzlich verursachte/hervorgerufene Schäden. Wir empfehlen ausdrücklich den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

Kontrollen:

Die Mitarbeiter der Suchtberatung Trier e. V. können in unregelmäßigen Abständen unangemeldet Urin- und/oder Zimmerkontrollen durchführen (Näheres siehe unter **Zutritt**). Die Kosten für positive Urinkontrollen trägt der Bewohner.

Rauchen:

Das Rauchen ist **nur im eigenen Zimmer** erlaubt, in **allen** Gemeinschaftsräumen incl. Bad, Küche, Esszimmer, Treppenhaus, Flur und Keller ist das Rauchen nicht gestattet.

Reinigung/Renovierung:

Jeder Bewohner ist für die regelmäßige **wöchentliche** Reinigung seines Zimmers und die Instandhaltung der Gemeinschaftsräume (Bäder, Küche) verantwortlich. Im Falle von Urlaub oder Krankheit der Reinigungskraft müssen auch die Gemeinschaftsräume (Küchen, Bäder, Flure und Treppenhaus) wöchentlich von den Bewohnern gereinigt werden. Ggf. müssen die Gemeinschaftsräume und das Zimmer renoviert werden. Einmal jährlich (im August) wird gemeinsam der Renovierungsbedarf festgestellt. Das eigene Zimmer muss auf jeden Fall renoviert (gestrichen) werden, wenn der Bewohner im Zimmer raucht. Die Kosten dafür trägt der Bewohner selbst.

Rücksicht:

Das Zusammenleben im Nachsorge Wohnen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Dies gilt besonders hinsichtlich des Rauchens. Rauchfreie Bereiche (Räume) sind zu akzeptieren.

Schlüssel:

Jeder Bewohner erhält beim Einzug jeweils einen Haustür, Wohnungstür- und Zimmertürschlüssel ausgehändigt. Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden. Der Verlust ist den Mitarbeitern der Suchtberatung Trier e. V. sofort zu melden. Jeder Bewohner haftet für den Verlust der Schlüssel. Bei Verlust des Haustür, Wohnungstür – oder Zimmertürschlüssels muss der Bewohner jeweils ein neues Schloss inklusive aller Schlüssel bezahlen.

Schweigepflicht:

Die Bewohner müssen Informationen aller Art, die sie über Mitbewohner erhalten, für sich behalten.

Zimmer:

Alle Zimmer werden möbliert und in einem renovierten Zustand übergeben. Die Veränderung der vorhandenen Möblierung ist nicht möglich. Beim Auszug muss das Zimmer in seinen ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden.

Zutritt:

Der Zutritt zu den einzelnen Zimmern ist den Mitarbeitern der Suchtberatung Trier e. V. jederzeit zu ermöglichen. Bei Verdacht auf Konsum und/oder Besitz von Rauschmitteln, bei Verdacht auf Diebstahl vom Nachsorge Wohnen Eigentum und/oder dem Eigentum anderer Bewohner oder bei Verdacht auf andere schwere Straftaten kann die Suchtberatung Trier e. V. unangemeldet Zimmerkontrollen - auch ohne die Anwesenheit des/der betreffenden Bewohner/s - durchführen.

Jeglicher Diebstahl wird zur Anzeige gebracht und hat die fristlose Kündigung zur Folge.

Im Falle von notwendigen Arbeiten z. B. durch Handwerker können die Mitarbeiter der Suchtberatung Trier e. V. die einzelnen Zimmer auch ohne die Anwesenheit der betreffenden Bewohner betreten. Das Gleiche gilt bei Gefahr im Verzug (z. B. Brand/Brandgefahr).

(Stand: August 2016)